

1. Änderungssatzung

der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Taufkirchen (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 28.07.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende Änderung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 4 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

§ 2

§ 7 Abs. 4 S. 3 erhält folgende Fassung:

³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 3

§ 13 Abs. 1 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde aufgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 4

§ 15 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

§ 5

§ 19a erhält folgende Fassung:

§ 19 a wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Taufkirchen, den 29.04.2024

Ullrich Sander
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschlossene Satzung wurde durch den an den Amtstafeln angeschlagenen Hinweis auf die Auslegung und öffentliche Einsichtnahme der Satzung in Zimmer 10 des Rathauses in der Zeit vom 02.05.2024 bis einschließlich 16.05.2024 bekannt gemacht.

Taufkirchen, den 12.06.2024



Michael Lilienthal

Zweiter Bürgermeister

